

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.618.463

Wien, 23.10.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15997/J der Abgeordneten Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen, betreffend „Neue-Gentechnik“: Risikoeinschätzung und Position des Ministers?** wie folgt:

Frage 1: *Im Gentechnikgesetz-GTG werden die Rahmenbedingungen für die Freisetzung von GVO und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen definiert.*

- a. Wie viele Anträge zur Freisetzung von GVO im Rahmen des Gentechnikgesetz - GTG, gestellt von Universitäten oder Forschungseinrichtungen laut FoFinag hat das Ministerium seit 2001 erhalten?*
- b. Wie viele wurden abschlägig behandelt, wie viele positiv beschieden?*

Seit 2001 wurden keine Anträge auf Freisetzung und Inverkehrbringen an mein Ressort gestellt.

Frage 2: *Plant das Ministerium eine Änderung des Gentechnikgesetz - GTG, insbesondere bei den Bedingungen des Freisetzens von GVO und des Inverkehrbringens von Erzeugnissen?*

Aus jetziger Sicht ist davon auszugehen, dass es zu Änderungen des derzeit gültigen EU-Rechtes und insbesondere im Bereich der Richtlinie 2001/18/EG kommen wird.

Derzeit wird der Vorschlag der Europäischen Kommission zur „Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625“ auf EU-Ebene verhandelt. Diese Verordnung stellt eine „lex specialis“ dar und definiert konkret die Anforderungen für oben genannte Produkte. Daher wird dies im Gentechnikgesetz übernommen werden müssen.

Frage 3: *Die EU-Kommission hat ihren Verordnungsvorschlag der EU-Kommission "On plants obtained by certain new genomic techniques and their food and feed, and amending Directives 68/193/EEC, 1999/105/EC, 2002/53/EC, 2002/55/EC, and Regulation (EU) 2017/625" veröffentlicht.*

- a. *Wird das Ministerium diesen Verordnungsvorschlag unterstützen?*
- b. *Wenn nein, anhand welcher wissenschaftlichen Studien oder Erkenntnisse begründen sie die Ablehnung?*

Gemäß dem Regierungsübereinkommen ist die „Neue Gentechnik“ der „klassischen Gentechnik“ gleichzustellen. Daher kann ich dem derzeitigen Vorschlag der Kommission zur „Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625“ nicht zustimmen und werde weiterhin eine Überarbeitung fordern.

Frage 4: *Im Falle einer Ablehnung des Verordnungsvorschlags:*

- a. *Warum erachten sie die Mutagenese mittels Bestrahlung oder chemischer Methoden, die schon von der RL 2001/18/EG ausgenommen waren, als weniger ablehnungswürdig als Veränderungen die durch CRISPR/Cas oder ähnlichen Methoden der NGT erfolgen können. Oder umgekehrt gefragt: Worin sehen sie die Gefahren der Verfahren der Genomeditierung?*

Der EuGH hat bereits in seinem Urteil in der Rechtssache C-528/16 Folgendes festgestellt: „Durch Mutagenese gewonnene Organismen sind genetisch veränderte Organismen (GVO) und unterliegen grundsätzlich den in der GVO-Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen.“

Von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind aber die mit Mutagenese-Verfahren, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen verwendet wurden und seit langem als sicher gelten, gewonnenen Organismen, wobei es den Mitgliedstaaten freisteht, diese Organismen unter Beachtung des Unionsrechts den in der GVO-Richtlinie vorgesehenen oder anderen Verpflichtungen zu unterwerfen.“

Begründet wurde dieses Erkenntnis mit dem Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2001/18/EG. Die sogenannten Verfahren der Genomeditierung sind noch relativ neu und können daher nicht den Kriterien des Erwägungsgrundes 17 der Richtlinie 2001/18/EG entsprechen, welcher die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Geltungsbereich der Richtlinie 2001/18/EG festlegt.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips muss festgehalten werden, dass die absolute Unbedenklichkeit der Methoden der Genomeditierung noch nicht erwiesen ist. Daher ist eine gründliche Risikoabschätzung aus meiner Sicht essentiell. Auch bei diesen Methoden kann es zu „off-target“ und „adverse effects“ kommen.

Frage 5: *Ein wesentliches Argument der bisher öffentlich gemachten Skepsis gegenüber einer Veränderung der bestehenden RL 2001 /18/EG (siehe Gemeinsame OTS von FBM Gewessler, HBM Totschnig und HBM Rauch vom 05.07.2023) ist der Entfall der Kennzeichnungspflicht von genomeditierten Pflanzen und der daraus gewonnen Endprodukte. Damit wird die Wahlfreiheit der Konsumentinnen bei Endprodukten im Handel als gefährdet angesehen.*

- a. *Warum fordern sie dann aber nicht die Kennzeichnungspflicht jeglicher mutagen veränderter Pflanzen, unabhängig davon, ob die Züchtung durch chemische Stoffe, radioaktive Bestrahlung, genomeditierter Verfahren oder sonstige Züchtungsmethoden erreicht wird?*
- b. *Aufgrund welcher Studien oder welcher wissenschaftlicher Argumente wird bei der einen Methode (CRISPR/Cas) für Kennzeichnung plädiert und bei anderen Züchtungsmethoden nicht? Bitte um Quellen- und Studienangaben.*

Hier verweise ich auf die Antwort zur Frage 4.

Frage 6: *Unabhängig vom angesprochenen Verordnungsvorschlag der EU Kommission wird der Gentechnik eine wachsende Bedeutung zukommen, sowohl als sogenannte rote Gentechnik mit Anwendung in der Medizin und Pharmazeutik als auch als grüne Gentechnik mit den Einsatzgebieten Pflanzenzucht und Lebensmitteltechnologie.*

- a. In welchem Ausmaß fördern sie durch gezielte Programme die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung in den Bereichen der roten und grünen Gentechnik.*
- b. Welche Forschungsförderagentur (nach FoFinag) ist mit der Abwicklung einschlägiger Programme betraut?*
- c. Welches finanzielle Volumen kommt jährlich der Forschung zugute?*

Die Förderung der Grundlagenforschung liegt nicht in der Zuständigkeit meines Ressorts.

Frage 7: *Die Zulassung der Genomeditierung dürfte auch weitreichende Folgen für die österreichische Landwirtschaft und insbesondere für den Bio-Sektor mit sich bringen. Werden landwirtschaftliche Aspekte bei den Überlegungen und Bewertungen des Ministers zur NGT mitberücksichtigt?*

- a. Welche Position nimmt der Minister in Bezug auf NGT unter dem Aspekt der Landwirtschaft ein? Wie wird diese Position begründet?*
- b. Gab es bereits einen Austausch mit dem Landwirtschaftsminister und wenn ja, welche gemeinsamen Positionen wurden bisher erarbeitet?*

Hier wird auf die gemeinsame Aussendung mit FBM Gewessler und HBM Totschnig vom 05.07.2023 verwiesen. Gleichzeitig kann festgehalten werden, dass das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz seit der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission am 05.07.2023 auf Beamtenebene in ständigem Kontakt mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und auch dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung steht, um eine gemeinsame Position Österreichs für die Verhandlungen im Rat zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

